



Informationen zur Eichung von Taxametern und Wegstreckenzählern

I. VORAUSSETZUNGEN – Bei der Eichung vorzulegende Dokumente:

Zur **messtechnischen Prüfung** im Zuge der Eichung von Taxametern und Wegstreckenzählern am MEN sind **folgende Dokumente vorzulegen**:

1. Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), ggf. Teil II (Fahrzeugbrief)
2. Bescheinigung über die Zulässigkeit der Reifengröße (falls nicht in der Zulassungsbescheinigung, Teil I aufgeführt):
 - a) Bescheinigung über die Zulässigkeit der Bereifung vom Kfz-Hersteller oder
 - b) CoC (Certificate of Conformity), d.h. die EG-Übereinstimmungsbescheinigung über die Zulässigkeit der Bereifung oder
 - c) Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) mit der Zulässigkeit dieser Bereifung oder
 - d) Gutachten von einer anerkannten Prüforganisation (z.B. TÜV, Dekra usw.) oder
 - e) Ggf. der alte Fahrzeugbrief mit Angabe der zulässigen Reifengröße.
3. Konzessionsgenehmigung bzw. Antrag auf Erteilung der Konzessionsgenehmigung (Auszug aus der Genehmigungsurkunde)
4. amtlich bestätigte Tarifprüfsummen und die jeweilige aktuelle Taxentarifordnung (nur für Taxen aus nicht-niedersächsischen Tarifgebieten)
5. Konformitätserklärung des Herstellers des eingebauten Taxameters / Wegstreckenzählers (bei der erstmaligen Eichung am MEN)
6. ggf. Instandsetzermeldung
7. Tarifumstellungsbuch (nur bei Leih taxen)
8. Bedienungsanleitung des Messgerätes nach § 17 Abs. 1 Mess- und Eichverordnung.

Die Eichung kann ohne Vorlage der o.a. Dokumente nicht durchgeführt werden.

Im Taxameter muss der aktuell gültige Taxentarif programmiert sein. Das Fahrzeug muss sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden (u.a. Reifenprofilhöhe lt. § 36 StVZO mind. 1,6 mm, kein Ölverlust etc.)!

Die **zulässige Toleranz von Datum und Uhrzeit des Taxameters** beträgt bei zeitabhängigen oder vorprogrammierten Tarifen **5 min.**

II. Allgemeine HINWEISE:

1. **Taxen müssen einmal pro Jahr, Mietwagen jedes zweite Jahr bei der Eichbehörde vorgestellt werden. Die Eichung der Taxameter und Wegstreckenzähler kann während des ganzen Jahres erfolgen.**

Um Wartezeiten oder Ablehnungen im Dezember zu vermeiden, sollten die Messgeräte bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Eichung vorgestellt werden. Messgeräte, deren Eichfrist im aktuellen Jahr endet und die nicht geeicht wurden, gelten ab dem 1. Januar des Folgejahres als ungeeicht.



Eine Tarifumstellung zum Jahreswechsel kann nicht als Begründung für ein verspätetes Vorstellen des Fahrzeugs angesehen werden.

Für verwendete oder bereitgehaltene Taxameter und Wegstreckenzähler, deren Eichfrist abgelaufen ist, leitet das MEN ausnahmslos ein Ordnungswidrigkeitsverfahren ein.

2. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Einstellung von Tarifparametern dürfen nur durch den Hersteller des Messgerätes oder durch seinen Beauftragten vorgenommen werden. Vom Hersteller des Messgerätes beauftragt sein können:

- a) von der zuständigen Behörde gemäß § 54 MessEV amtlich anerkannte Instandsetzungsbetriebe oder
- b) vom Hersteller autorisierte Fachwerkstätten (Nachweis erforderlich).

zu a) Wird eine Instandsetzung oder die Tarifumstellung durch einen amtlich anerkannten Instandsetzer vorgenommen, so bringt dieser sein Instandsetzerkennzeichen und ggf. Sicherheitszeichen auf dem Messgerät auf. Der Instandsetzer hat die zuständige Eichbehörde unverzüglich, d. h. innerhalb von 7 Kalendertagen, schriftlich oder elektronisch zu informieren (Instandsetzungsbenachrichtigung). Wird der Eicheantrag unverzüglich nach der Instandsetzung gestellt, darf das Fahrzeug bis zur Eichung für Beförderungen weiterverwendet werden. **Das Fahrzeug ist jedoch umgehend zur Eichung bei der Eichbehörde vorzustellen.**

zu b) Werden Wartungs- und Reparaturarbeiten oder die Tarifumstellung durch eine autorisierte Fachwerkstatt vorgenommen, so endet die Eichfrist gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 und 4 Mess- und Eichgesetz (MessEG) vorzeitig. **Bis zur nächsten Eichung ist der weitere Einsatz als Taxe bzw. Mietwagen unzulässig. Zur Eichung ist ein Nachweis des Einbaubetriebes vorzulegen, aus welcher die Art und der genaue Zeitpunkt der durchgeführten Arbeiten hervorgehen.**

3. Für „Großraumtaxen“ bzw. „Kombifahrzeuge“ gelten entsprechend der Taxentarifverordnung (TTO) besondere Anforderungen. Wird der Begriff „Großraumtaxe“ in der TTO nicht explizit erläutert, gilt die folgende Festlegung des MEN:

„Großraumtaxen sind Fahrzeuge, die geeignet sind, mehr als 4 Fahrgäste (mindestens 6 Personen inkl. Fahrer) zu befördern, wobei sämtliche Sitze mit keinen Belastbarkeitseinschränkungen (Begrenzungen bzgl. Körpergewicht und Körpergröße) gemäß Kfz-Zulassungsbescheinigung oder der Unterlagen des Fahrzeugherstellers versehen sind. Bei voller Besetzung müssen lt. § 29 BOKraft mind. 50 kg Gepäck befördert werden können, wobei das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden darf.“

Mit einem Kombifahrzeug (keine Limousine) zur Personenbeförderung können größere Sachbeförderungen (Sperrgut) durchgeführt werden.

Bei der Konformitätsbewertung und Eichung der Taxen werden diese Anforderungen überprüft. Gegebenenfalls wird die Prüfung abgelehnt.

4. **Quittungsdrucker** für Taxameter und Wegstreckenzähler sind nicht mehr eichpflichtig.
5. **Für die unbegründete Nichtwahrnehmung eines vereinbarten Eichtermins wird für das Messgerät die halbe Eichgebühr gemäß Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) erhoben.** Die Stornierung des vereinbarten Eichtermins bis spätestens zwei Arbeitstage vor dem jeweiligen Termin ist gebührenfrei.

Noch Fragen?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Eichamt. Die Adressen finden Sie im Internet unter www.men.niedersachsen.de.